

# Präventionskonzept der Pfarrgemeinde St. Laurentius Gieboldehausen

## Einleitung

Seit geraumer Zeit bewegt die Öffentlichkeit das Thema „Prävention von sexueller Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen“. Aber auch jeglichen anderen Formen von Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen ist entgegenzuwirken. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in unserer Pfarrgemeinde und den dazugehörigen Einrichtungen steht im Vordergrund. In unserer Pfarrgemeinde tragen viele Menschen Verantwortung als haupt-, neben- oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und dies auch in der Kinder- und Jugendarbeit. Wir sind sehr dankbar für dieses Engagement, denn sonst wäre vieles nicht möglich.

St. Laurentius soll auch in Zukunft ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche bleiben; ein Ort, der für ein gelingendes Miteinander und gutes Füreinander steht. Um dieser Verantwortung nachzukommen dürfen wir die Themen sexuelle Grenzverletzungen sowie das Thema Kindeswohl nicht verdrängen.

Mittels eines Schutzkonzeptes werden Bedingungen geschaffen, nicht zum Tatort von sexueller Gewalt zu werden. Es muss uns gelingen, ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis zu entwickeln, dass es den Kindern und Jugendlichen ermöglicht, sich gegebenenfalls anzuvertrauen.

Das Gebot für alle Mitwirkenden heißt, Augen und Ohren nicht zu verschließen. Es heißt, Gespräche unaufdringlich anzubieten, wenn Signale der Hilfsbedürftigkeit wahrgenommen werden und sich die notwendigen Informationen zu beschaffen, wo Hilfen geleistet werden können. Dabei sollen sie kompetente Ansprechpartner finden.

Ohne den rechtlichen Rahmen geht es nicht. Bei allen Haupt- und verantwortlichen Ehrenamtlichen wird Einsicht genommen in ein erweitertes Führungszeugnis, um sicherzustellen, dass keine Person Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder einen vergleichbaren Kontakt mit ihnen hat, die wegen einer Sexualstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Dies legt das Bundeskinder-schutzkonzept (§ 72a Abs. 2, 4 und § 5 SGB VIII) fest.

Darüber hinaus müssen sie einen Verhaltenskodex unterschreiben, der den grenzachtenden Umgang mit Mädchen und Jungen explizit ausführt. Es ist ein Orientierungsrahmen für den achtsamen und wertschätzenden Umgang miteinander.

Das Wissen und die Sensibilität um diese Thematiken helfen bei der Prävention. Die Auseinandersetzung mit dem Thema sexualisierte Gewalt erfolgt deshalb für alle ehren- und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Form von Fortbildungen im Bistum Hildesheim.

## Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist ein erster Schritt auf dem Weg zum Schutzkonzept. Sie soll „verletzliche“ Stellen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit der Pfarrgemeinde bewusst machen.

Der Fragebogen zur Risikoanalyse wurde durch Mitglieder des Arbeitskreises „Schutzkonzept“ an verschiedene Gruppen aus allen drei Kirchorten verteilt. Mitwirkende der Gruppen setzten sich mit den Fragen auseinander, so dass ein Blick auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aus unterschiedlichen Perspektiven getan wurde. Folgende Gruppen aus der Pfarrgemeinde St. Laurentius mit seinen Kirchorten St. Laurentius Gieboldehausen, St. Georg Wollbrandshausen und St. Matthäus Bodensee sind der Aufforderung des Ausfüllens des Fragebogens nachgekommen.

Babygruppe katholischer Frauenbund  
Bücherei-Team Gieboldehausen  
DPSG Stamm St. Laurentius  
Erstkommunionkatecheten  
Katholischer Frauenbund  
Kinderkirche Bodensee

Kleinkindergottesdienst Gieboldehausen  
Kolpingfamilie  
Ministranten Bodensee  
Ministranten Gieboldehausen  
Ministranten Wollbrandshausen  
Pfiffige Orgelpfeiffen

## **Verhaltenskodex**

Der Verhaltenskodex soll als Orientierungsrahmen für einen achtsamen Umgang mit Kindern- und Jugendlichen allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dienen. Er formuliert Regelungen für Situationen, die für sexuelle Gewalt leicht ausgenutzt werden könnten, insbesondere für

- Gespräche, Beziehung, körperlichen Kontakt
- Interaktion, Kommunikation
- Veranstaltungen und Reisen
- Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen
- Wahrung der Intimsphäre
- Gestaltung pädagogischer Programme, Disziplinierungsmaßnahmen
- Pädagogisches Arbeitsmaterial
- Jugendschutz, sonstiges Verhalten.

Diese Regelungen sollen Mädchen und Jungen unserer Pfarrgemeinde vor sexuellen Grenzverletzungen zugleich aber auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor falschem Verdacht schützen.

Nach Sichtung verschiedener Vorlagen für den Verhaltenskodex einigte sich der Arbeitskreis auf das beigefügte Konzept.

Dieser Verhaltenskodex wird von allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterschrieben und damit anerkannt und beachtet. Dies ist eine verbindliche Voraussetzung für die Anstellung, Weiterbeschäftigung bzw. Beauftragung zu ehrenamtlicher Tätigkeit.

Da es in einer großen Gemeinde nicht einfach ist, alle Ehrenamtlichen auszumachen sind die Verantwortlichen der jeweiligen Kirchengruppen verpflichtet, personelle Veränderungen im Ehrenamt an das Pfarrbüro zu melden. Nur so können diesen Personen die entsprechenden Dokumente zur Unterzeichnung vorgelegt und die Anmeldungen für die Präventionsschulung vorgenommen werden. Die Kodizes und Erklärungen der Haupt- und Ehrenamtlichen werden im Pfarrbüro für ca. 20 Jahre aufbewahrt.

Die Pfarrgemeinde St. Laurentius wird darüber hinaus den Verhaltenskodex allen Nutzern der kirchlichen Einrichtungen zur Gegenzeichnung vorlegen. Durch ihre Unterschrift bestätigen sie, dass sie den Verhaltenskodex kennengelernt und ausgehändigt erhalten haben und verpflichten sich zur Einhaltung desselben.

Sollte eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter die Punkte des Kodexes übertreten und die Grenzen von Kindern und Jugendlichen überschreiten, finden entsprechende Maßnahmen von der kollegialen Klärung über Mitarbeitergespräche bis hin zu den vorgeschriebenen Interventionen (Weiterleitung an Missbrauchsbeauftragte des Bistums) statt. Die Wahl der Maßnahmen erfolgt situationsabhängig und in jedem einzelnen Fall aufs Neue.

## **Beratungs- und Beschwerdewege**

Beschwerden sind gesellschaftlich gesehen beim Beschwerdeempfänger häufig negativ besetzt. Daher sollte eine grundsätzlich positive Haltung zu Beschwerden entstehen. Nur dann, wenn das Vortragen von Beschwerden als gewinnversprechend angesehen wird („Es passiert was!“), erfolgt dies auch. Verbindliche Beschwerdewege machen es darüber hinaus wahrscheinlicher, dass Grenzverletzungen aufgedeckt werden.

Grundsätzlich sollten sich alle ehren- und hauptamtlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit in der Pfarrgemeinde St. Laurentius als Ansprechpartner/innen der Mädchen und Jungen sowie der jungen Erwachsenen sehen. Vermutlich werden die Kinder und Jugendlichen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, z.B. Gemeindereferent, Gruppenleiter, Messdienerleiterinnen oder Katecheten ansprechen, die ihnen bekannt sind. Natürlich nimmt auch der Pfarrer selbst Beschwerden entgegen.

Meldungen oder Beschwerden über sexuelle Grenzverletzungen können in unterschiedlichen Situationen auftreten. Es kann sich die Situation ergeben, dass sich ein Kind oder ein/e Jugendliche/r

einer Vertrauensperson anvertraut oder jemand erfährt, dass Kinder und Jugendliche untereinander übergreifend geworden sind.

Egal, um welchen Fall es sich handelt, der/die Meldende kann sich entweder direkt an die Präventionsfachkraft der Pfarrgemeinde, den Ansprechpartnern für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Hildesheim oder an eine neutrale externe Organisation wenden, um dort Hilfe zu bekommen.

Die Präventionsfachkraft für die Pfarrgemeinde St. Laurentius Gieboldehausen ist Frau Adelheid Kurth. Weitere Ansprechpartner für das Dekanat Untereichsfeld sind Frau Sigrid Nolte und Frau Christiane Wüstefeld. Sie kennen die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätige darüber informieren.

Mögliche Kontaktdaten:

Präventionsfachkraft St. Laurentius Gieboldehausen	Adelheid Kurth Tel.: 05528 / 2067430
Präventionsfachkraft Dekanat Untereichsfeld	Sigrid Nolte Tel.: 05527 / 847419
	Christiane Wüstefeld Tel.: 05527 / 72372
Ansprechpartner/in für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche, Ordensangehörige und andere Mitarbeiter/innen im Bistum Hildesheim gemäß der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz vom 26. August 2014	Sr. Dr. M. Ancilla Schulz Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie Krähenberg 46, 31135 Hildesheim Tel.: 05121 / 999-2935 schulz@ptp-hi.de  Dr. John G. Coughlan Dipl.-Psych., Psychologischer Psychotherapeut Pfaffenstieg 12, 31134 Hildesheim Tel.: 05121 / 1677210 John.coughlan@caritas-hildesheim.de
Katholische Ehe- Familien- und Lebensberatung	Kardinal-Kopp-Straße 31, 37115 Duderstadt Tel.: 05527 / 72372
Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern Kinderschutzfachkraft für den Landkreis Göttingen Caritas-Zentrum Duderstadt	Caritas-Zentrum Duderstadt Schützenring 1, 37115 Duderstadt Tel.: 05527 / 9813-60 beratungsstelle@caritas-suedniedersachsen.de
Fachbereich Jugend- und Familienhilfe OHA/DUD	Worbiser Straße 3, 37115 Duderstadt Tel.: 05527 / 8467-14
Deutscher Kinderschutzbund e.V. Kreisverband Göttingen	Nikolaistraße 11, 37073 Göttingen Tel.: 0551 / 7709844 post@kinderschutzbund-goettingen.de
Frauen Notruf e.V. Beratungs- & Fachzentrum sexuelle und häusliche Gewalt Göttingen	Postfach 1825, 37008 Göttingen bzw. Kurze Geismarstraße 43, 37073 Göttingen Tel.: 0551 / 44684
Phoenix Kinder- und Jugendberatung bei sexueller und häuslicher Gewalt Göttingen	Tel.: 0551 / 4994556 kontakt@phoenix-goettingen.de
„Nummer gegen Kummer“, Kinder- und Jugendtelefon	Tel.: 116111 (von 14:00 – 20:00 Uhr)

In den Schaukästen der Pfarrgemeinde, in den Pfarrheimen/-häusern und in den Sakristeien ist das Plakat mit den Ansprechpersonen aus der Pfarrgemeinde und dem Dekanat veröffentlicht.

## **Qualitätsmanagement**

Die Präventionsfachkraft für die Pfarrgemeinde St. Laurentius ist benannt und ausgebildet. Sowohl ihre Ausbildung als auch die Präventionsschulungen aller anderen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden entsprechend der Präventionsordnung nach fünf Jahren wieder aufgefrischt.

Der Zeitraum von fünf Jahren scheint auch geeignet, um das Konzept zu überprüfen und Neuerungen einzuarbeiten. Es liegt jedoch in unserem eigenen Ermessen, diese Überprüfung häufiger vorzunehmen, sollten dies für notwendig erachtet werden.

Wie bereits unter dem Abschnitt „Verhaltenskodex“ ausgeführt, sind bei einem Verstoß gegen das Schutzkonzept entsprechend angepasste Maßnahmen zu ergreifen, die bis hin zu einer Entlassung aus der ehrenamtlichen Tätigkeit führen können.

Sowohl bei diesen Verdachtsfällen aber auch bei der Prävention und Nachsorge holen wir uns die Unterstützung des Bistums Hildesheim; sei es durch die Missbrauchsbeauftragten oder durch die Präventionsbeauftragte.

## **Beschreibung der diözesanweit geregelten Paragraphen der PräVO**

Die „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Hildesheim“ (PräVO) schafft transparente, nachvollziehbare, kontrollierbare und evaluierbare Strukturen und Prozesse zur Prävention sexualisierter Gewalt. Sie beschreibt, wie das Bistum Hildesheim die Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz zur „Prävention von sexuellem Missbrauch (sexualisierter Gewalt) an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ umsetzt und ist diözesanweit gültig.

Der § 4 (PräVO) gibt Auskunft darüber, welche Personen für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen als persönlich geeignet gelten. Keinesfalls dürfen Personen eingesetzt werden, die (a) rechtskräftig verurteilt worden sind wegen der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Missbrauch, Zuhälterei, Exhibitionismus, Verbreitung pornographischer Schriften, ...), wegen Misshandlung Schutzbefohlener, Menschenhandel, Zwangsprostitution, Menschenraub, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel oder (b) als Kleriker strafbare sexuelle Handlungen nach kirchlichem Recht begangen haben.

Dies wird durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses geprüft. Darüber hinaus unterschreiben diese Personen diesbezüglich eine Selbstauskunftserklärung.

Punkt (b) wird bei Klerikern und Ordensangehörigen mit bischöflicher Beauftragung im Bistum Hildesheim von der Leitung der Hauptabteilung Personal/Seelsorge im Bischöflichen Generalvikariat geprüft; bei Ordensangehörigen ohne bischöfliche Beauftragung von den Ordensoberen.

Das erweiterte Führungszeugnis ist von allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl zur Einstellung / Beginn der Tätigkeit als auch im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren zur Einsichtnahme vorzulegen. Ergänzt wird dies um eine einmalige Selbstauskunftserklärung, die u.a. auch dazu verpflichtet, dem Rechtsträger unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn ein Ermittlungsverfahren bzgl. einer der oben aufgeführten Straftaten eingeleitet worden ist. Dies regeln die §§ 5-6 der PräVO.

Eine nachgewiesene Fortbildung, die der Prävention von sexualisierter Gewalt dient, ist verpflichtende Voraussetzung für alle, die Verantwortung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tragen, d.h. auch für die ehrenamtlich Tätigen (§ 7, § 13 PräVO). Dazu gehört auch das Unterschreiben der „Kindes- und Jugendschutzerklärung (Selbstverpflichtungserklärung; § 8 PräVO).

Ein Verhaltenskodex, der klare Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen darstellt, wird jedem Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen zur Unterschrift vorgelegt. Oberstes Ziel ist auch hier der Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie der Respekt der Bedürfnisse und Grenzen. Wenn

grenzverletzendes Verhalten wahrgenommen wird, muss nach § 9 der PräVO eine Mitteilung an den/die Bischöfliche(n) Beauftragte(n) für die Prüfung von Vorwürfen erfolgen.

In Einstellungs- und Klärungsgesprächen ist mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Thema sexualisierte Gewalt zu thematisieren und über das Schutzkonzept zu informieren. Dies wiederholt sich in regelmäßigen Abständen sowie in angemessenem Umfang.

Maßnahmen zur Prävention sollen laut § 11 PräVO nachhaltig sein, d.h. es hat eine Art Qualitätsmanagement mit Vorsorge, Fürsorge und Nachsorge zu erfolgen. Bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes sollen Personen beraten und unterstützen, die für Präventionsfragen geschult und ausgebildet sind.

Der § 12 PräVO schreibt verbindliche und niederschwellige Beratungs- und Beschwerdewege für Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Eltern bzw. Erziehungsberechtigte und Mitarbeiter/innen vor. Das Aufmerksam machen auf die Missbrauchsbeauftragten des Bistums sowie auf externe Beratungsangebote versteht sich dabei von selbst.

### **Inkrafttreten des institutionellen Schutzkonzeptes durch den kirchlichen Rechtsträger**

In seiner Sitzung am 07.03.2018 hat der Kirchenvorstand das institutionelle Schutzkonzept für die Pfarrgemeinde St. Laurentius mit den Kirchorten St. Laurentius Gieboldehausen, St. Georg Wollbrandshausen und St. Matthäus Bodensee beschlossen. Es ist nun rechtskräftig.

### **Veröffentlichung des institutionellen Schutzkonzeptes**

Das institutionelle Schutzkonzept der Pfarrgemeinde St. Laurentius wird durch Aushang bekannt gemacht. Es kann bei Bedarf von jedem Mitglied der Pfarrgemeinde zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrsekretariat eingesehen werden.

Das Konzept wird dem Bistum Hildesheim zum 27.03.2018 übergeben.

## **Verhaltenskodex**

(Auszug aus dem Schutzkonzept der Pfarrgemeinde St. Laurentius Gieboldehausen)

Name:

---

Kirchort / Funktion:

---

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in unseren Pfarrgemeinden und in unseren Einrichtungen steht im Dekanat Untereichsfeld an erster Stelle. Dieser vorliegende Verhaltenskodex soll dem Ziel dienen, die uns anvertrauten Schutzbefohlenen vor körperlichen und seelischem Schaden sowie sexuellen Grenzverletzungen und Gewalt zu bewahren. Er enthält für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbindliche Verhaltensregeln.

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist ein Straftatbestand. Die Pfarrgemeinden und Einrichtungen im Dekanat Untereichsfeld unternehmen alles in ihren Kräften stehende, um solche Straftaten zu verhindern. Im Alltag und im Umgang mit den Menschen in unseren Pfarrgemeinden und Einrichtungen beziehen wir gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von uns benannt und nicht toleriert. Wir gestalten die Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen transparent in positiver Zuwendung und gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden von uns unbedingt respektiert. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönlichen Grenzen der Scham von Kindern und Jugendlichen.

### ***Gestaltung von Nähe und Distanz***

In der Arbeit mit Schutzbefohlenen bin ich mir meiner besonderen Rolle als Vorbild, als Vertrauensperson und meiner Autoritätsstellung bewusst. Ich missbrauche dieses Machtverhältnis nicht, sondern verpflichte mich dazu, meine Machtposition nicht auszunutzen. Das gilt auch beim Eingehen von freundschaftlichen und sexuellen Beziehungen.

Spiele, Methoden, Übungen, Aktionen werden von mir so gestaltet, dass den Teilnehmenden keine Angst gemacht wird. Individuelle Grenzen nehme ich ernst und respektiere sie und werde sie nicht abfällig kommentieren.

Einzelgespräche und Übungseinheiten finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Privaträume sind in aller Regel tabu für Einzelgespräche. Wer aus guten Gründen von dieser Regel abweicht, muss dies immer transparent machen. Das bedeutet bspw., zuvor andere Betreuer/innen oder Kollegen/innen darüber zu informieren; in begründeten Ausnahmefällen ist dies auch noch nachträglich möglich.

### ***Sprache und Wortwahl***

Ich passe meine Sprache und meine Wortwahl meiner Rolle an. In keiner Form des Miteinanders verwende ich sexualisierte Sprache.

Ebenso dulde ich keine abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen, auch nicht unter Schutzbefohlenen. Bei sprachlichen Grenzverletzungen werde ich meiner Rolle gerecht und schreite ein.

Schutzbefohlene nenne ich bei ihrem Vornamen. Spitz- und Kosenamen verwende ich nur, wenn das Kind / der Jugendliche das möchte.

### ***Angemessenheit von Körperkontakten***

Mit körperlichen Berührungen gehe ich zurückhaltend um und dann auch nur, wenn die / der jeweilige Schutzbefohlene dies auch wünscht oder die Situation es zur Abwehr einer Bedrohung (z.B. Straßenverkehr, tätliche Auseinandersetzungen unter Schutzbefohlenen) erfordert.

Ebenso schreite ich bei unangemessenen Körperkontakt unter Schutzbefohlenen ein.

Mir ist bekannt, dass körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung oder Bestrafung verboten sind.

### ***Verhalten auf Freizeiten und Reisen und Beachtung der Intimsphäre***

Soweit es meinem Verantwortungsbereich entspricht, werde ich dafür sorgen, dass auf Veranstaltungen und Reisen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl an Betreuer/innen begleitet werden. Bei geschlechtsgemischten Gruppen soll sich dies auch bei den Betreuer/innen widerspiegeln.

Schutzbefohlene und Betreuer/innen schlafen in getrennten Räumen. Diese sollen nach Möglichkeit geschlechtstrennt sein. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten werde ich vor der Veranstaltung klären und gegenüber den Erziehungsberechtigten transparent machen.

In Schlaf- und Sanitärräumen; Umkleiden und ähnlichen Räumen halte ich mich als Betreuungsperson in aller Regel nicht alleine mit Schutzbefohlenen auf. Ausnahmen kläre ich mit der Leitung der Veranstaltung vorher ab.

Übernachtungen von Schutzbefohlenen in privaten Räumlichkeiten von mir oder anderen Betreuungspersonen lasse ich in aller Regel nicht stattfinden. Mir ist bekannt, dass Ausnahmen hiervon nach Möglichkeit zuvor begründet bekannt gegeben werden und gegenüber den Erziehungsberechtigten transparent gemacht werden müssen.

Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten beachte ich als deren Privat- bzw. Intimsphäre. Ohne vorheriges Anklopfen betrete ich diese Räume nicht.

Ich fotografiere oder filme niemanden in nackten Zustand, aufreizender oder leicht bekleideter Pose oder gegen seinen Willen. Machen dies Gruppenmitglieder untereinander, schreite ich ein. Mir ist bewusst, dass das Recht am eigenen Bild uneingeschränkt zu beachten ist.

Mutproben gehören nicht in meine Arbeit mit Schutzbefohlenen.

#### ***Umgang mit und Nutzung von sozialen Netzwerken***

Ich sensibilisiere Schutzbefohlene für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke. Gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigen oder sexistischen Verhalten und Mobbing beziehe ich Stellung und schreite ein.

Mir ist bekannt, dass jedwede pornographischen Inhalte, egal in welcher Form, nicht erlaubt sind.

#### ***Zulässigkeit von Geschenken***

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an Einzelne werde ich - wenn überhaupt - nur in einem geringen Maße vergeben und ohne, dass daran eine Gegenleistung geknüpft ist.

#### ***Erzieherische Maßnahmen***

Bei erzieherischen Maßnahmen steht das Wohl der Schutzbefohlenen im Vordergrund. Deswegen Sorge ich dafür, dass Maßnahmen im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und angemessen sind. Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt und wird deswegen auch nicht von mir verwendet.

#### ***Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten***

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) beachte ich. Dies betrifft insbesondere folgende Punkte:

- Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene, ist untersagt.
- Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzpersonen ist während kirchlicher Veranstaltungen zu unterbinden. Die Weitergabe von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Bezugspersonen ist verboten.
- Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist nur im Rahmen der im Jugendschutzgesetz festgelegten Regelungen zulässig. Weiterhin ist der Konsum von sonstigen Drogen laut Betäubungsmittelgesetz untersagt. Bezugs- und Begleitpersonen dürfen Ihre Schutzpersonen nicht zum Konsum von Alkohol und anderen Drogen animieren oder bei der Beschaffung unterstützen.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- und Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.

**Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich den Verhaltenskodex kennengelernt und ausgehändigt erhalten habe und mich in meiner Arbeit mit Schutzbefohlenen daran orientiere.**

Gieboldehausen, den

---

(Unterschrift der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters)